



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

3. August 2017

41. Jahrgang / Nr. 29

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

167. Öffentliche Bekanntmachung der **Stadt Cuxhaven** nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung eines Legehennenstalles mit 25.000 Plätzen in 27478 Cuxhaven, Köstersweg
168. Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen und Zuwendungen an Fraktionen in der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 1. November 2016
169. Vierzehnte Satzung vom 5. Juli 2017 der **Gemeinde Armstorf**, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und, sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der

Gemeinde Armstorf, Landkreis Cuxhaven, (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 28. Januar 1974

170. Elfte Satzung vom 13. Juli 2017 der **Gemeinde Mittelstenahe**, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Mittelstenahe vom 3. Mai 1974
171. Satzung zur Ersten Änderung der Satzung der **Gemeinde Wingst**, Landkreis Cuxhaven, über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wingst (Aufwandsentschädigungssatzung)
172. Satzung der **Gemeinde Wingst**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 11 „SO Erholung Süderbusch“

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

167.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Cuxhaven nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung eines Legehennenstalles mit 25.000 Plätzen in 27478 Cuxhaven, Köstersweg

Dem landwirtschaftlichen Betrieb Gerhard Schumacher, Köstersweg 5, 27478 Cuxhaven, wurde mit Bescheid vom 26. Juni 2017 von der Stadt Cuxhaven die Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I, Seite 1298) für die Errichtung eines Legehennenstalles mit 25.000 Plätzen erteilt. Die Genehmigung wurde unter Aufnahme von Nebenbestimmungen erteilt. Bauort ist das Grundstück Gemarkung Lüdingworth, Flur 26, Flurstück 192/1.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung wird vom Tage nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt und kann bei der Stadt Cuxhaven, Bauaufsicht und Immissionsschutz, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven, Raum E07, zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öf-

fentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Cuxhaven, den 19. Juli 2017

Stadt Cuxhaven
Dr. Ulrich Getsch
Oberbürgermeister

168.

SATZUNG zur Ersten Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen und Zuwendungen an Fraktionen in der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 1. November 2016

Gem. der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende Erste Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen und Zuwendungen an Fraktionen in der Samtgemeinde Land Hadeln (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 15,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied in einer der in § 1 Absatz 5 aufgeführten Sitzung usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|-------------|
| a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister | 450,00 Euro |
| b) die Vertreterinnen / die Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters | 120,00 Euro |
| c) die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 40,00 Euro |
| d) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden | 120,00 Euro |
- Besteht für eine Funktionsträgerin / für einen Funktionsträger nach Absatz 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung für eine Kinderbetreuung nach Absatz 1 Satz 2, so erhöhen sich die in Absatz 3 genannten Sätze für diese um 12,00 Euro.

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 3 und § 2a Absatz 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie / er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

(5) Die allgemeine Verwaltungsvertreterin / Der allgemeine Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 105,00 Euro.

(6) Die Ortsheimatpflegerin / Der Ortsheimatpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro

(7) Ratsmitglieder, die auf die Zusendung von Papier für Einladungen, Vorlagen und Niederschriften verzichten und am elektronischen Ratsinformationssystem der Samtgemeinde Land Hadeln teilnehmen, erhalten zur Abgeltung ihres zusätzlichen Aufwandes eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro für die Dauer der Wahlperiode.

§ 2a Aufwandsentschädigungen bei Regelung gemäß § 106 Absatz 1 NKomVG

(1) Bestimmt der Rat gemäß § 106 Absatz 1 NKomVG eine Gemeindedirektorin / einen Gemeindedirektor, verringert sich die zusätzlich monatliche Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 2 Absatz 3 Buchstabe a auf 300,00 Euro.

(2) Die Gemeindedirektorin / Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

(3) Die allgemeine Vertreterin / Der allgemeine Vertreter der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 Euro.

§ 3 Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 Euro je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 44 Absatz 1 NKomVG abgegolten.

(2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Wingst, den 18. Juli 2017

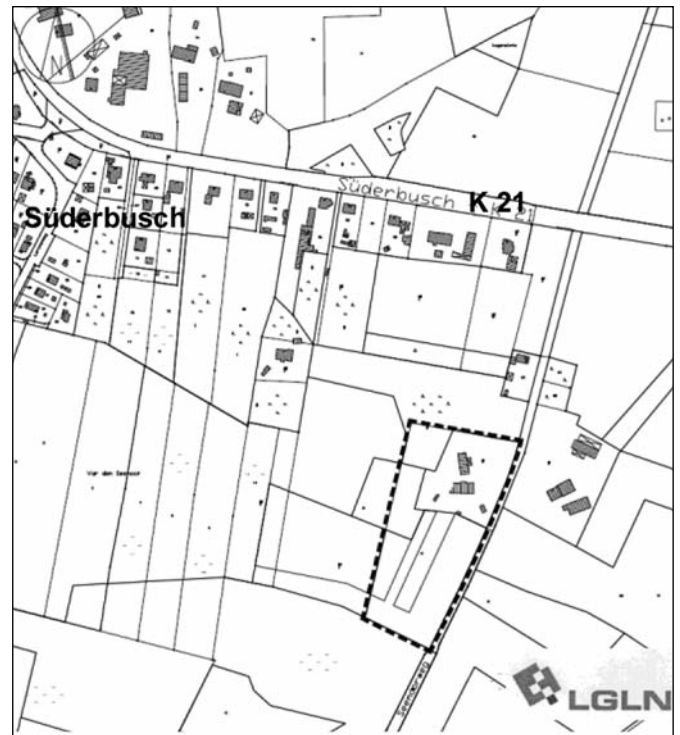
Gemeinde Wingst
Pawlowski
Bürgermeister
(L.S.)

172.

SATZUNG der Gemeinde Wingst, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 11 „SO Erholung Süderbusch“

Der Rat der Gemeinde Wingst hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes den Bebauungsplan Nr. 11 „SO Erholung Süderbusch“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.



Der Bebauungsplan kann mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB im Bauamt der Samtgemeinde Land Hadeln, Hauptstr. 40, Raum 6, 21775 Ihlienworth während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „SO Erholung Süderbusch“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wingst unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wingst, den 25. Juli 2017

Gemeinde Wingst
Der Bürgermeister
Patrick Pawlowski

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
